

Satzung Angelverein Schweicheln und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 12.10.1962 gegründet und führt den Namen Angelverein Schweicheln und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in 32120 Hiddenhausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nummer 21175 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, alle Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angerei zu schaffen, erhalten und zu verbessern.

Er setzt sich ein für die Förderung der Gemeinschaft und der Jugend, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Weitere Aufgaben des Vereins sind die Hege und Pflege des Fischbestandes in den eigenen und gepachteten Vereinsgewässern sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.

Der Verein fördert ebenso die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Satzung Angler ist oder werden will, unbescholten ist und nicht aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde, sowie die Ziele des Vereins unterstützt.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft zur Jugendgruppe endet am Jahresschluss, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Eine mögliche Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, sowie alle sonstigen festgelegten Abgaben sind bei der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend ab dem 01.01. des Jahres der Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Probezeit bei neuen Vereinsmitgliedern beträgt 2 Jahre ab ihrem Eintritt. In dieser Zeit haben solche Mitglieder keine Stimmberechtigung. In der Probezeit kann eine fristlose Kündigung durch einen Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.
2. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen an den Gewässern nur mit einer Rute angeln, Vereinsmitglieder mit Fischereischein generell mit zwei Ruten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d) die fälligen, vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge, ebenso wie Strafzahlungen bis zum 15.01. eines Jahres zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Geschäftsjahres eine Anzahl von Arbeitsstunden gemäß Vorstandsbeschluss für den Verein zu leisten. Die Arbeitsleistung kann durch eine Zahlung des vom Vorstand festgelegten Betrages ersetzt werden. Ausgenommen davon sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 49 Prozent, Jugendliche und Vorstandsmitglieder.
5. Beiträge, Aufnahmegebühr und die Höhe von Strafzahlungen, z.B. für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden vom Vorstand festgelegt.
6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.

2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende erfolgen. Beiträge und sonstige Abgaben werden nicht erstattet.

3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) gegen die Regeln dieser Satzung grob verstoßen hat, andere Vereinsbeschlüsse wiederholt grob missachtet oder der Datenschutzregelung widersprochen hat.

b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.

- c) durch Fischereivergehen oder Fischereiübertretungen ordnungswidrig oder gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins handelt bzw. sich strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Handlungen wissentlich duldet.
- d) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
- e) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnützt.
- f) durch wiederholtes Fehlverhalten in Form von übler Nachrede, unhaltbarer Verdächtigungen oder anderer Unkameradschaftlichkeiten gegenüber Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereins Anlass zu Streit und Unfrieden provoziert hat.
- g) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung seinen Beitrag und sonstige Abgaben, die im Voraus für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten sind, nicht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres entrichtet hat. Das Mitglied wird dann mit Wirkung vom 1. Februar eines jeden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen. Beiträge und Abgaben gelten als Bringschuld. Über den Ausschluss oder sonstige Sanktionen entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit im Kreis der Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

Sonstige Sanktionen sind insbesondere:

- a) Verwarnung ohne Auflage;
- b) Verwarnung mit zeitweiligem Entzug der Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer;
- c) Zahlung einer Geldbuße;
- d) oder mehrere der genannten Sanktionen gleichzeitig.

Zur Überprüfung des Vereinsausschlusses ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und überlassene Schlüssel sind ohne Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Ehrenrat

§ 8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Arbeitsdienstleiter
 - b) dem Gerätewart
 - c) dem Geschäftsführer/Kassenwart
 - d) dem 1. Gewässerwart

- e) dem 2. Gewässerwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Schriftführer
- h) sonstigen Mitgliedern nach Bedarf

Zu den vorgenannten Vorstandsmitgliedern sollten möglichst Stellvertreter gewählt werden, die bei Verhinderung der Vorgenannten deren Funktion wahrnehmen.

Es können durch Vorstandsbeschluss weitere Funktionen eingerichtet oder auch gelöscht werden. Weitere Funktionen derzeit sind:

1. Kassenprüfer
2. Fischereiaufseher
3. Sportwart

Wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt, können auch Nichtvereinsmitglieder für bestimmte Funktionen eingesetzt werden, auch gegen Bezahlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung in öffentlicher Wahl für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das dem Verein seit mindestens drei Jahren angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Abweichungen hiervon können mit einer einfachen Mehrheit entschieden werden.

Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Wahlvorschläge (Einzelpersonen oder Listen) können vom bestehenden Vorstand, dem Ehrenrat oder von Vereinsmitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen vor der jeweiligen Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Vorstandswahl kann auch „en bloc“ durchgeführt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Jahreshaupt/Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als vorläufiges Vorstandsmitglied berufen.

Sollte der Vorstand durch mögliche Rücktritte von Vorstandsmitgliedern nicht mehr die zur Fortführung des Vereins notwendige Größe behalten, übernimmt der Ehrenrat die Geschäftsführung und sorgt für die Einberufung einer Mitgliederversammlung und gleichzeitige Neuwahlen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und entscheidet, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
2. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, dem 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
3. Der 1. Vorsitzende gibt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vor. Er ist gegenüber allen Amtsträgern des Vereins weisungsbefugt. Von allen Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Alternativ kann eine Veranstaltung durch die Moderation eines anderen, vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedes oder einer fremden Person, erfolgen.

§ 10

Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden, soweit die generellen Bestimmungen dies zulassen. Die Einladung muss in Textform erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Der Versand ist auch per E-Mail, Fax oder auf anderem Datenwege möglich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss in Textform erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Der Versand wird per Post an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse gesandt, ist aber auch per E-Mail oder auf anderem Datenwege möglich.
2. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen.
 - b) Den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - c) Den Jahresabschluss oder Einnahmenüberschussrechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu genehmigen.
 - d) Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand Entlastung zu erteilen.
 - e) Im Wahljahr einen neuen Vorstand bzw. einen neuen Kassenprüfer zu wählen.
 - f) Satzungen oder Satzungsänderungen zu beschließen.
 - g) Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern zu treffen.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingegangen sind.
4. Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende es für nötig erachtet.
 - b) der Vorstand es beschließt.
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck,
 - a) über wichtige Aussprachen und Anregungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.
 - b) mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der erschienenen Mitglieder Satzungen oder Satzungsänderungen zu beschließen.
 - c) eine Entscheidung über eine Auflösung des Vereins zu treffen.

§ 11 Entschädigungen

Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit eine pauschale Entschädigung erhalten, die jedoch nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands und holt anschließend die Zustimmung des Ehrenrats ein.

§ 12 Die Kassenführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Geschäftsführer/Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss bzw. die Einnahmenüberschussrechnung ist von ihm oder einem Steuerberater zu erstellen.
2. Der Geschäftsführer/Kassenwart sowie der 1. und 2. Vorsitzende haben eine Einzelvollmacht für Zahlungsanweisungen. Für Zahlungen ab € 1.000,00 muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.
3. Der Geschäftsführer/Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern, dem 1. und 2. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand schriftlich beauftragten Vorstandsmitglied zu jeder Zeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
4. Über die Kassenführung nebst der Jahresrechnung ist auf der Jahreshauptversammlung ein Bericht abzugeben.
5. Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen und von Ihnen und dem 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.
6. Der Geschäftsführer/Kassenwart ist daneben für den Schriftverkehr des Vereins zuständig und sorgt für die Ablage der Unterlagen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Jahreshaupt/Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren drei Kassenprüfer, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, im nächsten Jahr aber wieder gewählt werden kann.
2. Sie haben das Recht, in allen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen und jede gewünschte Auskunft zu verlangen, die die Kassenführung betrifft.

3. Ihre Aufgabe ist es,
 - a) sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen und nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
 - b) das Ergebnis der Kassenprüfung in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben und gleichzeitig bei den Mitgliedern die Entlastung des Vorstandes und des Kassenvorgängers zu beantragen.

§ 14 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an, aus denen die Beschlüsse, die erstatteten Berichte und alle getroffenen Entscheidungen ersichtlich sind.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus mindestens drei (max. fünf) erfahrenen Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitglieder. Der Vorsitzende des Ehrenrates und sein Stellvertreter werden aus ihrem Kreis gewählt. Ehrenratsmitglieder sollten kein weiteres Amt ausüben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ehrenrat hat die Aufgaben:
 - a) Er übernimmt die Geschäftsführung im Falle, dass der Vorstand durch mögliche Rücktritte von Vorstandsmitgliedern nicht mehr handlungsfähig sein sollte. Gleichzeitig sorgt der Ehrenrat für die Einberufung einer Mitgliederversammlung und gleichzeitige Neuwahlen des Vorstands.
 - b) In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er dazu vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins eingeschaltet wird.
 - c) Überprüfung eines vom Vorstand entschiedenen Vereinsausschlusses eines Mitgliedes, falls dies vom betroffenen Vereinsmitglied gefordert wird.

§ 16 Ehrenratsordnung

1. Ein Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle einer gütlichen Einigung oder sonstigen Beilegung des Streitfalles, ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dann endgültig.
2. Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Ehrenratsvorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst als befangen abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit über den Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

3. Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens setzt den Beschuldigten, den Ankläger, sowie den Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angaben, sowie sonstigem Beweismaterial, schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin per Einschreiben ein. Auch dem 1. Vorsitzenden des Vereins muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber beim Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt, sowie entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen schriftlichen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.
4. Verhandlung ist für Vereinsmitglieder nicht öffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.
5. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die anwesenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterschreiben. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt wird oder in einer Versammlung bekannt gegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

§ 17

Jugendordnung

1. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem 1. Jugendwart und seinem Stellvertreter. Der 1. Jugendwart gehört dem Vorstand an.
2. Der Jugendwart hat den Junganglern durch theoretische Schulung ein gutes Wissen in den Bereichen der Fisch-, Köder-, Geräte- und Gewässerkunde sowie der Fischhege und Gewässerpflege zu vermitteln, sie in der Wurftechnik zu schulen und sie in allen Fragen zu beraten. Alle Maßnahmen müssen das Ziel haben, die Jugendlichen zu tüchtigen, naturverbundenen, verantwortungsbewußten und kameradschaftlichen Anglern zu entwickeln.
3. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen einen Jugendgruppensprecher. Er kann auf Einladung an Vorstandssitzungen und an Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen, wenn es um Belange der Jugendgruppe oder eines Mitgliedes der Jugendgruppe geht. Er muss angehört werden und kann seine Meinung frei äußern. Bei der Abstimmung oder Urteilsfindung hat er jedoch kein Stimmrecht.
4. Als Jugendliche gelten alle bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten werden.
5. Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe vom Verein ein fester Jahresbeitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe und Verwendung des Betrages bestimmt der Vorstand des Vereins nach Absprache mit den Jugendwarten.

§ 18

Der Gewässerwart

Die Aufgaben des Gewässerwartes sind:

1. Die Schaffung und Erhaltung eines optimalen Fischbestands in den Vereinsgewässern. Für den zu beschaffenden Besatz hat er dem Vorstand Vorschläge zu Art, Größe und Menge sowie entsprechende Angebote zu unterbreiten.
2. Er hat den Vorstand auf mögliche Verschmutzungen der Gewässer und deren Ufer unverzüglich hinzuweisen und erforderliche Maßnahmen zu treffen.
3. Er ist dafür verantwortlich, dass bis zum 10.01. eines jeden Folgejahres die Fangberichte von den aktiven Mitgliedern abgegeben werden. Er meldet sodann dem Kassenwart die Mitglieder, die den Fangbericht nicht abgegeben haben, damit dieser das vom Vorstand festgelegte Bußgeld belasten kann.

§ 19

Der Gerätewart

1. Der Gerätewart hat alle vereinseigenen Sachgüter/Maschinen an geeigneter Stelle zu verwahren und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen, sie einsatzbereit zu halten und, wenn möglich, zu reparieren. Er darf diese gegen Quittung an dafür in Frage kommende Vereinsmitglieder ausleihen.
2. Dem Vorstand gegenüber sollte er Vorschläge für mögliche oder notwendige Neuanschaffungen unterbreiten.
3. In Absprache mit dem Kassenwart ist eine Inventarliste zu führen.

§ 20

Der Arbeitsdienstleiter

1. Der Arbeitsdienstleiter ist verantwortlich für die Durchführung der vom Vorstand festgelegten Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder.
2. Er quittiert die von den Mitgliedern geleisteten Arbeitsstunden und hat Sorge dafür zu tragen, dass alle notwendigen Arbeiten an den Vereinsgewässern sowie den vereinseigenen bzw. gepachteten Flächen durchgeführt werden.
3. Nach dem letzten Arbeitsdiensttermin gibt er dem Kassenwart die Mitglieder auf, die ihre Arbeitsstunden nicht abgeleistet haben, damit dieser das vom Vorstand festgelegte Bußgeld belasten kann.

§ 21

Der Fischereiaufseher

1. Der Vorstand wählt auf eine bestimmte Zeit eine notwendige Anzahl an Fischereiaufsehern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.
2. Die Fischereiaufseher haben die Vereinsgewässer zu schützen und auf die Einhaltung der gesetzlichen und vom Verein erlassenen Bestimmungen zu achten.
3. Sie können sich von den beim Angeln angetroffenen Personen die Ausweispapiere, den Fang, die Geräte und die mitzuführenden Utensilien vorzeigen lassen. Sie sind gegenüber den beim Angeln angetroffenen Personen weisungsberechtigt.
4. Sie sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 22 **Haftungsausschluss**

Eine Haftung des Vereins für jegliche Schäden, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung der Angelfischerei oder bei der Teilnahme von Veranstaltungen des Vereins verursachen oder erleiden, wird ausgeschlossen.

§ 23 **Verkauf oder Überlassung von Vereinseigentum**

Entscheidungen über den Verkauf oder die Überlassung von Vereinsimmobilien und/oder Grund und Boden können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 24 **Ermächtigung**

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 25 **Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Aus dem Einberufungsschreiben muss der Antrag auf Auflösung des Vereins klar ersichtlich sein, und es muss auf den zu fassenden Beschluss ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einem durch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmten befreundeten Angelverein zu.

§ 26 **Datenschutz**

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze und -verordnungen sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um die Ziele des Vereins und der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, zu verwirklichen.

Der Verein ist auf Beschluss des Vorstands berechtigt, seine Mitgliederverwaltung auch extern durchführen zu lassen. Jedes Mitglied kann einer Übermittlung seiner persönlichen Daten zu diesem Zwecke durch schriftliche Erklärung widersprechen; diese Widerspruchserklärung stellt eine Kündigung im Sinne des § 3, Absatz 3a dieser Satzung dar und beendet die Mitgliedschaft im Verein zum nächst vorgesehenen Zeitpunkt.

Hiermit wird die Satzung vom 26. Februar 2016 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Die Einführung der vorstehenden Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung des Angelvereins Schweicheln und Umgebung e.V. vom 15. März 2024 beschlossen worden.

Hiddenhausen, 22. März 2024

Hans-Joachim Frensemeier